

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1970

Geschäftszahl

1511/69

Rechtssatz

Tatzeit ist bei der Lenkervertretung der Zeitpunkt der ersten Anfrage der Behörde. Der Fahrzeughalter hat nicht irgendeine Person anzugeben, der er das Fahrzeug zu überlassen pflegt, sondern diejenige Person, der er zum fraglichen Zeitpunkt tatsächlich das Fahrzeug überlassen hat.